

Geschäftsordnung 5.0

Stand: 01.03.2024

A Aufbau und Struktur

§1. Allgemeines

1. Der Deutsche Dart Sport Verband e.V. (im folgenden DDSV e.V. genannt) ist ein deutschlandweit tätiger Dachverband. Die Ligen treten diesem als direkte Mitgliedsligen bei. Die Angliederung an den zuständigen Landesverband kann von den Ligen beim zuständigen Landesverband beantragt werden.

§2. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Um Mitglied im DDSV e.V. zu werden, sind mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Ein nachweisbarer und einsehbarer Ligabetrieb
 - b) Ein einsehbares Regelwerk
 - c) Ein einsehbares Impressum mit allen Verantwortlichen
 - d) Eine einsehbare Datenschutzerklärung
 - e) bei einem eingetragenen Verein muss eine Satzung und der Vereinsregisterauszug eingereicht werden

§3. Aufbau der Landesverbände

1. Die Landesverbände werden geografisch gemäß der Aufteilung der Bundesrepublik Deutschland in den Bundesländern aufgebaut.
2. Die Mitgliedschaft eines Landesverbandes im DDSV e.V. kann schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium des DDSV e.V..
3. Angeschlossene Landesverbände sind beitragsfrei
4. Der Aufbau der Landesverbände kann in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedern und dem Präsidium des Deutschen Dart Sport Verband e.V. erfolgen.
5. Es steht den Landesverbänden frei direkte Mitgliedsligen aufzunehmen. Die Mitgliedsligen eines Landesverbandes werden nicht automatisch Mitglied im DDSV e.V.. Die Mitgliedsligen der Landesverbände, die auch die Mitgliedschaft im DDSV e.V. erlangen wollen, müssen von den Landesverbänden beim DDSV e.V. angemeldet werden.
6. Folgende Kriterien muss der Landesverband erfüllen
 - a. In einem Landesverband müssen mindestens drei Ligen organisiert sein.
 - b. Er muss einmal im Jahr eine Landesmeisterschaft ausrichten oder einen Spielbetrieb nachweisen können.
 - c. Pro Bundesland wird nur ein Landesverband anerkannt und muss eindeutig bezeichnet sein.
 - d. Die aktuelle Satzung, die Regelwerke und Ordnungen des DDSV e.V. müssen anerkannt werden.

B Versammlungen

§4. Präsidiumssitzungen

1. Präsidiumssitzungen werden überwiegend online abgehalten. Die Einladungen werden vom

Präsidenten mindestens vier Tage vorher per Mail unter Angaben der Tagesordnung verschickt.
Ausnahmen sind sachbezogene Sitzungen, die auch mit einer kürzeren Frist einberufen werden können.

2. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von Schriftführer spätestens vier Tage nach Sitzung in der Cloud abzulegen.

§5. Delegiertenversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind - soweit in der Einladung nichts Gegenteiliges erwähnt wird - öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

2. Mitglieder des Präsidiums haben generell das Recht, an allen Versammlungen der Gremien als Gast teilzunehmen.

§6. Delegierte

1. Die Mitgliedsligen und die Landesverbände entsenden Delegierte zu den Bundesversammlungen. Die Stimmenverteilung der Mitgliedsligen ist abhängig von deren Größe. Bis 500 Spieler = drei Stimmen, bis 1000 Spieler = fünf Stimmen, über 1000 Spieler = sieben Stimmen.

Die Stimmenverteilung der Landesverbände erfolgt nach Anzahl der Ligen, die ebenfalls dem DDSV e.V. angeschlossen sind. 3 bis 5 Ligen = drei Stimmen, bis 7 Ligen = fünf Stimmen, über 7 Ligen = sieben Stimmen.

Eine Stimmenübertragung ist generell nicht möglich.

2. Die Delegierten sind verpflichtet, sich vor dem Beginn der Bundesversammlung registrieren zu lassen; sie erhalten bei der Registrierung Stimmkarten und / oder Stimmzettel.

§7. Eröffnung, Tagesordnung

1. Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung mit der Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Anzahl der Stimmen. Im Anschluss daran prüft er die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung.

2. Anschließend wird die Tagesordnung kurz vorgestellt; eventuelle Änderungen seit der Einberufung der Versammlung sind anzusprechen.

§8. Worterteilung und Rednerfolge

1. Der Versammlungsleiter ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und erteilt zu Beginn auf Antrag dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort. Enthält ein Tagesordnungspunkt eine Vielzahl von Beratungspunkten, werden diese getrennt aufgerufen und verhandelt.

2. Die Aussprache soll vorrangig zwischen den Mitgliedern der Bundesversammlung geführt werden. Der Versammlungsleiter kann auch anderen Gästen das Wort erteilen, wenn es notwendig erscheint.

3. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit zu einem Beratungspunkt mit Zustimmung der Bundesversammlung beschränken. Überschreitet ein Redner diese Redezeit oder schweift er vom Thema ab, so kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Er muss danach seine Rede unverzüglich abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Beratungspunkt erhalten.

4. Bei grober Verletzung der Ordnung kann der Versammlungsleiter den Verursacher von der Bundesversammlung ausschließen; der Teilnehmer muss in diesem Falle den Tagungsraum verlassen. Kommt der Betroffene der Aufforderung nicht nach, ist die Bundesversammlung zu unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.

§9. Abstimmungen

1. Die Antragsteller sind berechtigt, ihre Anträge vor der Abstimmung abzuändern. Die anderen Mitglieder der Bundesversammlung können Änderungsanträge zu den Anträgen stellen.
2. Enthält ein Antrag eine Vielzahl von Beratungspunkten, die getrennt zu behandeln sind, so wird zu jedem Beratungspunkt abgestimmt.
3. Abstimmungen werden generell offen durchgeführt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Bundesversammlung ist geheim abzustimmen.
4. Bei offenen Abstimmungen werden grundsätzlich zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festgestellt. Deutet sich ein hoher Konsens an, kann der Versammlungsleiter abweichend zuerst nach Gegenstimmen fragen. Er kann ohne auch noch die restlichen Stimmen abzufragen das Abstimmungsergebnis feststellen, sobald eine Mehrheit erreicht ist.
5. Unmittelbar nach der Auszählung der Abstimmung gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis bekannt.

§10. Entlastung des Präsidiums

1. Die Delegierten und die Kassenprüfer sind berechtigt, Anträge auf Entlastung oder mit einer zu Protokoll gegebenen Begründung auf Nichtentlastung des Präsidiums zu stellen. Weiter können die Delegierten und die Kassenprüfer einen Antrag auf Einzelabstimmung für ein bestimmtes Mitglied oder mehrere bestimmte Mitglieder des Präsidiums stellen; wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder nicht von der Mehrheit der Bundesversammlung beschlossen, so wird in einer Abstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums entschieden.

§11. Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern sowie den Mitgliedern des Präsidiums in Abschrift zuzustellen.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben worden ist.

C Geschäftsbereiche der Präsidiumsmitglieder

§12. Präsident

1.
 - a) allgemeine Repräsentation des DDSV e.V. nach innen und außen
 - b) Ansprechpartner in allen Fragen den DDSV e.V. betreffend
 - c) Einberufung der Bundesversammlung und von Präsidiumssitzungen
 - d) Hinzuladung von Gästen zu Sitzungen
 - e) Versammlungsleiter bei allen Organversammlungen
 - f) Kontrollinstanz des Präsidiums
 - g) Delegationsberechtigter
 - h) Weisungsberechtigter gegenüber dem erweiterten Präsidium
 - i) Entgegennahme von Einsprüchen gegen die Verhängung einer Sanktion oder gegen den

Ausschluss

j) Entgegennahme von Austrittserklärungen

k) Koordinierung der Ausführung der Beschlüsse des Bundeskongresses, des Hauptausschusses und des Präsidiums

2. in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums

a) Erstellung und Vorlage des Haushaltsplanes

b) Planung der Finanzentwicklung und der Mittelbeschaffung

§13. Vizepräsident

1. a) bei Abwesenheit des Präsidenten Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten

b) Planung und Durchführung aller Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verantwortlichen

c) Mitarbeit bei Grundsatzangelegenheiten und allen Themen, die das Präsidium betreffen

2. in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums

a) Erstellung und Vorlage des Haushaltsplanes

b) Planung der Finanzentwicklung und der Mittelbeschaffung

§14. Bundesschatzmeister

1. a) Kassenführung einschließlich Kontenverwaltung

b) Überwachung der Einnahmen und Ausgaben

c) Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Geschäftsvorfälle

d) Kontrolle über die Verwaltung der Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gemeinnützigkeit

e) Buchführung inkl. Jahresabschluss und Gewinn- und Verlustrechnung

f) Erstellung und Versendung der Beitragsrechnungen an die Mitglieder

g) Vorlage eines Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr bei der Bundesversammlung

h) turnusmäßige Abgabe der erforderlichen Unterlagen zum Erhalt der Gemeinnützigkeit

i) Verwaltung des Vereinsvermögens

2. in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums

a) Erstellung und Vorlage des Haushaltsplanes

b) Planung der Finanzentwicklung und der Mittelbeschaffung

§15. Schriftführer

a) Schriftverkehr

b) Weiterleitung eingehender Informationen an die zuständigen Präsidiumsmitglieder

c) Registratur und Protokollführung

d) Verteilung aktueller Informationen an die Landesverbände und Mitgliedsligen per Mail

e) Mitgliederverwaltung

§16. Bundessportwart

1. folgende Punkte gelten nur für den Spielbetrieb des DDSV e.V. und nicht für deren Mitgliedsligen:

a) generelle Fragen des Sportbetriebes

b) allgemeiner nationaler Sportbetrieb

- c) Überwachung und Organisation des Sportbetriebs im DDSV e.V.
- d) Oberster Ligaleiter in Zusammenarbeit mit den Zuständigen der jeweiligen Mitgliedsligen
- e) Entscheidungsinstanz bei Regelverstößen
- f) Ausarbeitung der Sportordnungen
- g) Überwachung und Verwaltung der überregionalen Ligen des DDSV e.V.
- h) Verantwortung für die Sportabzeichen des DDSV e.V.

§17. Bundesjugendwart

- a) Förderung der Jugend durch die Möglichkeit dartsportlicher Betätigung
- b) Vertretung der Jugendinteressen
- c) Zuständigkeit für den Jugendbereich
- d) nationale und internationale Maßnahmen im Jugenndart
- e) allgemeine Nachwuchsförderung
- f) Organisation und Durchführung der Deutschen Jugend-Meisterschaft in Zusammenarbeit mit dem Sportwart

§18. Bundesmedienwart

- a) Öffentlichkeitsarbeit inkl. Pressewesen
- b) Pflege der Homepage
- c) Erstellung von Flyern und Plakaten
- d) Erstellung von Urkunden

§19. Beisitzer

- a) Unterstützung und Beratung des Präsidiums in allen Belangen

Diese Geschäftsordnung 5.0 ersetzt die Geschäftsordnung 4.0 vom 27.01.2015